

# **Geschäftsordnung**

## **für den Klinikbeirat der Christophorus Klinik in der Fassung vom 7. März 2017**

### **Präambel**

Die Ordensgemeinschaft der Alexianerbrüder ist eine katholische Ordensgemeinschaft, die sich seit mehr als 800 Jahren in den Dienst von armen, alten, kranken und hilfsbedürftigen Menschen stellt. Die Brüdergemeinschaft hat sich dazu entschlossen, sich auch der gesellschaftlich ausgegrenzten Gruppe der intelligenzgeminderten Rechtsbrecher im Maßregelvollzug zu widmen und diese Aufgabe im caritativen Sinne ihrer christlichen Verantwortung für Randgruppen unserer Gesellschaft wahrzunehmen.

Die Ordensgemeinschaft der Alexianerbrüder bedient sich zur Erfüllung dieses Dienstes der Alexianer Christophorus GmbH, die die Aufgabe des Maßregelvollzugs mit hoher Verantwortung und Selbstbestimmung im Kontext zum Charisma der Ordensgemeinschaft erfüllen wird und zu diesem Zweck die Christophorus Klinik betreibt.

Gemäß § 4 des Maßregelvollzugsgesetzes NRW (MRVG) vom 15.06.1999 <sup>1)</sup> richtet die Alexianer Christophorus GmbH einen Klinikbeirat ein. Mit dieser Geschäftsordnung nimmt die Klinik ihr Recht gemäß § 4 Abs. 6 MRVG wahr, Regelungen zum Klinikbeirat in eigener Zuständigkeit zu treffen.

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Aufgabe des Klinikbeirates ist die Beratung der Klinik, insbesondere deren Betriebsleitung, in konzeptionellen und organisatorischen Fragen des Maßregelvollzugs, der Wiedereingliederung der Patienten sowie der Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz der Aufgaben des Maßregelvollzugs in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Klinikbeirat diskutiert allgemeine Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung des Maßregelvollzuges sowie seiner rechtlichen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Dimension.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben lassen sich die Mitglieder des Klinikbeirates über Fragen der inhaltlich-konzeptionellen, baulichen und organisatorischen Durchführung des Maßregelvollzugs, insbesondere über Therapie- und Sicherheitskonzepte, von der Betriebsleitung der Klinik informieren. Zudem können Sie die Klinik besichtigen.

- (4) An Entscheidungen, die sich auf einzelne Patienten beziehen, ist der Klinikbeirat nicht beteiligt. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht.

## **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Dem Klinikbeirat gehören Personen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen an.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder sollen dem Klinikbeirat Personen aus folgenden Bereichen angehören:
- Nachbarschaft und/oder Bürgerinitiative
  - Caritasverband für die Diözese Münster oder Bistum Münster
  - benachbarte katholische Kirchengemeinde
  - Evangelischer Kirchenkreis
  - Interessenvertretung für Menschen mit geistiger Behinderung
  - Interessenvertretung für Angehörige psychisch kranker Menschen
  - Vereine des Ortsteils Münster-Amelsbüren
  - Fraktionen im Rat der Stadt Münster
  - Vorsitzender der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup/Ortsbürgermeister
  - Fraktionen im Gemeinderat Senden
  - Abteilung für den Maßregelvollzug beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe
  - Polizei und Justiz
  - Verwaltung der Stadt Münster
  - Ordensgemeinschaft der Alexianerbrüder
  - Mitarbeitervertretung der Christophorus Klinik
- (3) Die Mitglieder des Klinikbeirates sollen überwiegend Einwohner der Stadt Münster oder der Gemeinde Senden sein. Sie sollen mit der Betriebsleitung der Christophorus Klinik vertrauensvoll zusammenarbeiten.

## **§ 3 Berufung**

- (1) Jedes Mitglied des Klinikbeirates wird persönlich berufen. Die Berufung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung der Alexianer Christophorus GmbH.
- (2) Die Berufung erfolgt für fünf Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich.
- (3) Voraussetzung für die Berufung ist, dass sich die Mitglieder des Klinikbeirates mit den Zielen des Maßregelvollzugs gemäß § 1 Abs. 1 MRVG vom 15.06.1999 <sup>1)</sup> und den in

§ 1 dieser Geschäftsordnung beschriebenen Zielen und Aufgaben des Beirates identifizieren.

#### **§ 4 Beendigung des Mandats**

- (1) Die Mitgliedschaft im Klinikbeirat endet gem. § 3 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung mit Ablauf von fünf Jahren.
- (2) Das Mitglied des Klinikbeirates kann jederzeit ohne Angaben von Gründen zurücktreten.
- (3) Mitglieder des Klinikbeirates können von ihrer Aufgabe entbunden werden, wenn eine grobe Pflichtverletzung vorliegt oder wenn aus anderen Gründen die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden kann. Eine grobe Pflichtverletzung liegt u.a. vor, wenn das Mitglied das Ansehen der Christophorus Klinik oder einer anderen Alexianer-Einrichtung schädigt, oder bei einem Verstoß gegen die Vertraulichkeit gemäß § 8 dieser Geschäftsordnung. Die Abberufung erfolgt nach Anhörung des Klinikbeirates durch die Geschäftsführung der Alexianer Christophorus GmbH.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Vorsitz**

- (1) Der Klinikbeirat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 7 Abs. 8 dieser Geschäftsordnung ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Der Klinikbeirat fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Vorsitzende des Klinikbeirates sowie sein Stellvertreter werden durch die Geschäftsführung der Alexianer Christophorus GmbH nach Beratung im Klinikbeirat berufen. Der Vorsitzende sollte ein Vertreter der katholischen Kirche sein.

#### **§ 6 Geschäftsstelle**

Die Organisation der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführung der Alexianer Christophorus GmbH.

## **§ 7 Sitzungen**

- (1) Der Klinikbeirat soll mindestens zweimal im Jahr tagen.
- (2) Zu den Sitzungen des Klinikbeirates lädt der Vorsitzende oder auf dessen Wunsch die Geschäftsführung der Alexianer Christophorus GmbH ein.
- (3) Der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Geschäftsführung der Alexianer Christophorus GmbH die Tagesordnung für die Sitzung des Klinikbeirates auf. Die Beiratsmitglieder können schriftlich Vorschläge für die Tagesordnung benennen.
- (4) Die Sitzungen des Klinikbeirates sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder der Organe der Alexianer Christophorus GmbH, die Mitglieder der Betriebsleitung der Christophorus Klinik sowie deren Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und haben Vortragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Der Vorsitzende kann weitere Personen zu den jeweiligen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, wenn deren Anwesenheit sachlich sinnvoll erscheint.
- (7) Die Mitglieder des Klinikbeirates haben das Recht, sich zu allen anstehenden Fragen durch die Betriebsleitung und die Geschäftsführung der Alexianer Christophorus GmbH unterrichten zu lassen. Außerhalb der Sitzungen sind die Fragen über den Beiratsvorsitzenden an die Geschäftsstelle gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung zu richten.
- (8) Die Einladungen zu den Sitzungen werden mit der Tagesordnung in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versandt.
- (9) Nach jeder Sitzung des Klinikbeirates wird durch die Geschäftsstelle ein Sitzungsprotokoll erstellt, welches vom Vorsitzenden unterzeichnet und durch die Geschäftsstelle an jedes Beiratsmitglied weitergeleitet wird.

## **§ 8 Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz**

Erhalten Mitglieder des Klinikbeirates Kenntnis über Informationen, die offenkundig der vertraulichen Behandlung bedürfen (insbesondere personenbezogene Daten und sicherheitsrelevante Informationen), so haben sie hierüber Verschwiegenheit zu wahren. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass im Klinikbeirat Vertraulichkeit vereinbart wurde.

## § 9 Ehrenamt/Auslagen

- (1) Die Mitgliedschaft im Klinikbeirat ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder des Klinikbeirates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten. Hierfür kann der Klinikbeirat eine Pauschale festlegen, die sich an den tatsächlichen Aufwendungen orientiert.
- (3) Die im Zusammenhang mit der Beiratsarbeit aufzubringenden Mittel werden von der Alexianer Christophorus GmbH bereitgestellt.

## § 10 Inkrafttreten

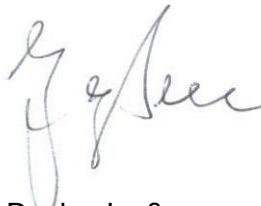
Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Inbetriebnahme der Christophorus Klinik in Kraft.

Münster, 7. März 2017

für die Alexianer Christophorus GmbH



Prof. Dr. Dieter Seifert  
Ärztlicher Direktor



Renko Janßen  
Pflegedirektor



Stephan Dransfeld  
Regionalgeschäftsführer

## **Anhang zur Geschäftsordnung**

Auszug aus dem Maßregelvollzugsgesetz - MRVG – (Nordrhein-Westfalen)  
vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 402)

### **§ 1 Ziele**

- (1) Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt sollen die betroffenen Patientinnen und Patienten durch Behandlung und Betreuung (Therapie) befähigen, ein in die Gemeinschaft eingegliedertes Leben zu führen. Die Sicherheit und der Schutz der Allgemeinheit und des Personals der Einrichtungen vor weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten sollen gewährleistet werden. Therapie und Unterbringung haben auch pädagogischen Erfordernissen Rechnung zu tragen und sollen unter größtmöglicher Annäherung an allgemeine Lebens- und Arbeitsverhältnisse Mitarbeit und Verantwortungsbewusstsein der Patientinnen und Patienten wecken und fördern.

### **§ 4 Beiräte**

- (1) Die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen berufen für jeden Standort einen Beirat.
- (2) Aufgaben des Beirates sind die Beratung der Einrichtung in konzeptionellen und organisatorischen Fragen des Maßregelvollzugs, die Unterstützung der Leitung der Einrichtung, die Hilfe bei der Wiedereingliederung der Patientinnen und Patienten und die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz für die Aufgaben des Maßregelvollzugs in der Öffentlichkeit. Die Mitglieder der Beiräte nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- (3) Den Beiräten sollen Personen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen angehören. Sie sollen überwiegend Einwohner der Gemeinde sein, in der die Einrichtung liegt. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates kann vom Rat der Gemeinde nach Satz 2 bestimmt werden.
- (4) Die Mitglieder des Beirates können sich über inhaltliche und organisatorische Fragen der Durchführung des Maßregelvollzugs unterrichten lassen sowie die Einrichtung besichtigen. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht. An Entscheidungen über einzelne Patientinnen und Patienten sind die Beiräte nicht beteiligt.
- (5) Das Nähere regeln die Träger der Einrichtungen in einer Geschäftsordnung.
- (6) Soweit Einrichtungen des Maßregelvollzugs von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zuzuordnenden Organisationen betrieben werden, treffen diese Regelungen in eigener Zuständigkeit, die den Zielen dieses Paragraphen entsprechen.